



HESSISCHER LANDTAG

26. 04. 2016

UFV

Mitteilung des Ministers der Finanzen

**betreffend über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben und
Verpflichtungsermächtigungen sowie über- und außerplanmäßige
Mehrbedarfe von 50.000 Euro und darüber im I. Haushaltsvierteljahr 2016**

Der Hessische Minister der Finanzen

65185 Wiesbaden, 22. April 2016

Az. H 1221 B - 001 - III 1c

Herrn
Präsidenten des Hessischen Landtags
65022 Wiesbaden

Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen im Betrag von 50.000 € und darüber sind im I. Haushaltsvierteljahr 2016 nicht angefallen.

Die beigefügte Anlage enthält eine im gleichen Zeitraum eingerichtete und nach § 2 Abs. 5 Haushaltsgesetz 2016 mitzuteilende zusätzliche Leistung im Hochbauhaushalt.

In Vertretung:
Dr. Weyland

Anlage

Übersicht

über die über- und außerplanmäßigen Mehrbedarfe im Betrag
von 50.000 Euro und darüber in der Zeit vom
1. Januar 2016 bis 31. März 2016

Kap.	Prod. Nr.	geplante Gesamtkosten für 2016 Euro	über- und *) außerplan- mäßiger Mehrbedarf Euro	Begründung
------	--------------	--	--	------------

Einzelplan 18
Staatliche Hochbaumaßnahmen

<u>18 01</u>				<u>Staatliche Hochbaumaßnahmen</u>
	10			<i>Bauten Hochschulkliniken</i>
		2.635.000,00 *)	1.026.676,83	Außerplanmäßige Leistung zum Produkt.nach § 2 Abs. 5 Satz 2 HG: (Hochschulkliniken, Klinikum der Philipps-Universität Marburg - Neubau auf den Lahnbergen, 2. BA Neubau Mutter-Kind-Zentrum -); Kap. 18 25 - 745 01; zuletzt im HH 2012)

Das LBIH hat zur Beendigung eines Rechtsstreits im Zusammenhang mit og. Baumaßnahme vor dem Landgericht Frankfurt am Main einen Vergleich geschlossen, der das Land zu einer Restzahlung von rd. 1 Mio Euro verpflichtet. Unter Berücksichtigung des Prozessrisikos im Fall des Unterliegens und der Kosten aufgrund der Personalbindung baufachlicher und juristischer Bearbeiter des LBIH war der vom Gericht vorgeschlagene Vergleich zweckmäßig und wirtschaftlich sinnvoll, um einen möglichen größeren Schaden vom Land abzuwehren. Zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung war die Beendigung des Rechtsstreits weder bzgl. der Höhe noch des Zeitpunkts absehbar.

Deckung innerhalb des Produkts 10

(Zust. HMdF v. 19.01.2016 - H 1200 A - 1800/allg./001 - III 10)